

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 2

FREITAG, DEN 8. JANUAR

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Geschäftsverteilung des Senats	18	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes –	41
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen	19	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren –	41
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung der Schulmilchbeihilfe	23	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes (5-gliedrige Fruchtfolge) –	42
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen für die Umstellung	24	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Sommerweidehaltung von Rindern –	42
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse	27	Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung des Projektes „Elternlotsen“ im Bezirk Eimsbüttel	43
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Freien und Hansestadt Hamburg	31	Preisverzeichnis des Instituts für Hygiene und Umwelt	44
Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020	36		
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020	37		
Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen –	41		

„3.2 Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren

Für die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zuständig (Bewilligungsbehörde). Sie kann die Zuständigkeit in Einzelfällen auf andere Dienststellen übertragen.

Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Vordruck mit den jeweils erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.

Im Antrag hat der Antragsteller zu bestätigen, dass er diese Richtlinien und – sofern zutreffend – die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) erhalten und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Der Antragsteller hat ferner zu versichern, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und ihre Bedeutung für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt ist (vgl. Nummer 1.3 Abschnitt D).

Mit den geplanten Maßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von Finanzierungshilfen vorliegt. Als Beginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die das Vorhaben, für das Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Beginn sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.“

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 36

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020

Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bildet die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg sowie als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013¹⁾ (Agrar De-minimis-VO) (geltende Fassung) gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

1. **Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Förderung zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

2. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen.

Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014²⁾ (geltende Fassung) erfüllen.

Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)³⁾ aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 der Rah-

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. EU Nr. L 51 vom 22. Februar 2019 S. 1)

²⁾ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 vom 1. Juli 2014 S.1)

³⁾ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, letzte konsolidierte Fassung (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012 S. 47)

⁴⁾ ABl. EU Nr. C 204 vom 1. Juli 2014 S. 1

menregelung der Europäischen Union für staatlichen Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020⁴⁾ handelt,

- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung der Gesamtmenge des im eigenen Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdüngers nach § 2 Düngegesetz (DüngG) mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken auf den landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes.

Von einer Förderung sind die Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verpflichtet sind, den Wirtschaftsdünger mit umweltfreundlicher Technik auszubringen.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind, beispielsweise als Ausgleichsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder durch die Neuregelungen in der Düngeverordnung. Auf Grund der Novellierung der Düngeverordnung kann es darüber hinaus während des laufenden Verpflichtungszeitraums zu Anpassungen bei der Höhe der Zuwendung kommen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- 4.1 sich die zu fördernde Fläche auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und im ländlichen Raum befindet,
- 4.2 die Bewirtschaftung des Betriebes für die Dauer der Verpflichtung durch den Zuwendungsempfänger selbst erfolgt,
- 4.3 sich der Zuwendungsempfänger für die Dauer von fünf Jahren zur Einhaltung der Richtlinien verpflichtet,
- 4.4 keine Verringerung des Umfanges des Dauergrünlandes des Betriebes insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung erfolgt,
- 4.5 der gesamte flüssige Wirtschaftsdünger mit einer umweltfreundlichen Ausbringungstechnik, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringt, ausgebracht wird,
- 4.6 der Zuwendungsempfänger Ausbringungszeitpunkte und Ausbringungsmengen je Hektar nachweist,

- 4.7 jährlich mindestens eine Laboruntersuchung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf seinen Gesamtstickstoff- und Ammoniumstickstoffgehalt durchgeführt wird.

5. Verfahren bei der Änderung der Bewilligungsgrundlage

- 5.1 Eine anteilige Zuwendung für Jahre, in denen die Verpflichtung nicht für den gesamten jährlichen Verpflichtungszeitraum erfüllt wird, wird nicht gewährt.

Grundsätzlich können die Geräte einzelbetrieblich oder überbetrieblich (Lohnunternehmen, Maschinenring, Maschinengemeinschaft) eingesetzt werden. Für eine Kontrolle muss der Standort der Maschinen in den Unterlagen der Betriebsbuchführung angegeben sein.

5.2 Verpachtung

Überträgt der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums den ganzen Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Der Übernehmer tritt dann in die Rechte und Pflichten ein, die in dem Zuwendungsvertrag näher konkretisiert worden sind. Der Übernehmer ist, außer in Fällen höherer Gewalt, verpflichtet, ausgezahlte Zuwendungsbeträge – auch soweit sie an den ursprünglichen Zuwendungsempfänger erbracht worden sind – zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Erfolgt eine Übernahme der Verpflichtung nicht, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbehörde kann auf eine Rückzahlung verzichten, wenn der Zuwendungsempfänger die Verpflichtung bereits drei Jahre erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Sie kann ferner von einer Rückzahlung absehen, wenn während des Verpflichtungszeitraumes weniger als 5 % der Fläche, für die eine Zuwendung gewährt wird, übertragen werden.

Der Zuwendungsempfänger hat bei einer Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebes während des Verpflichtungs- und Förderungszeitraumes durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sein Vertragspartner in die Pflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde eintritt.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Übertragung des ganzen Betriebs oder einzelner Flächen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.3 Die Bestimmungen der Ziffer 5.2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder im öffentlichen Interesse liegende vergleichbare Verfahren durch Flächen ersetzt werden, auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

- 5.4 In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Können die Zuwendungsempfänger infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Auszah-

lung der Fördermittel im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden.

Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt bzw. sind außergewöhnliche Umstände insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall des Begünstigten,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- bei Enteignung des ganzen oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung des Bewirtschaftungsvertrags nicht vorzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs,
- bei Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestands des Betriebs.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit den notwendigen Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Begünstigte oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist.

- 5.5 Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, jede Abweichung vom Zuwendungsvertrag der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Beantragt der Zuwendungsempfänger bei der zuständigen Bewilligungsbehörde aus anderen als den unter Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 genannten Gründen eine Verringerung der bewilligten Fläche, wird der Zuwendungsvertrag um die Flächendifferenz auch mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise geändert und die bereits ausgezahlte Zuwendung entsprechend zurückgefordert.

6. Cross-Compliance-Vorschriften

Die obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁵⁾ (geltende Fassung) und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013⁶⁾ (geltende Fassung), die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts sind im gesamten Betrieb einzuhalten.

Bei Verstößen findet eine Kürzung statt.

7. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe nach der Agrar De-minimis VO im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 60,- Euro je Hektar Bezugsfläche bei der jährlichen Ausbringung des gesamten flüssigen Wirtschaftsdüngers des Betriebes mit Geräten, die den Wirtschaftsdünger in den Boden direkt einbringen.

Die Bezugsfläche ergibt sich aus dem Produkt der Anzahl der flüssigen Wirtschaftsdünger erzeugenden GVE des Betriebes und 0,5 Hektar; sie darf nicht größer als die Betriebsfläche sein.

Ergibt sich auf Grund der Teilnahme an diesem Förderprogramm eine Zuwendung von weniger als 100,- Euro pro Jahr, ist eine Bewilligung nicht möglich (Bagatellgrenze).

Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 2 Agrar De-minimis VO gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20000,- Euro nicht überschreiten. Ausschlaggebend dafür ist der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung erwirbt, unabhängig davon, wann diese tatsächlich ausgezahlt wird. Es ergibt sich daher ein nach dieser Richtlinie höchstens gewährter Förderbetrag von 20000,- Euro für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum.

Eine Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen, die nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013⁷⁾ (geltende Fassung), Verordnung (EU) Nr. 717/2014⁸⁾ (geltende Fassung) oder Verordnung (EU) Nr. 360/2012⁹⁾ (geltende Fassung) gewährt werden, oder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist lediglich unter Einhaltung der Kumulierungsvorgaben nach Artikel 5 Agrar De-minimis VO möglich. Die Zuwendung nach dieser Richtlinie wird daher im Hinblick auf von anderen Bewilligungsbehörden bereits gewährten De-minimis-Beihilfen und Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten verrechnet.

Der Antragsteller hat darzulegen, wann und in welcher Höhe er oder ein mit ihm im Sinne von Artikel 3

⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013 S. 549)

⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013 S.608)

⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 1)

⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 vom 28. Juni 2014 S. 45)

⁹⁾ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 vom 26. April 2012 S. 8)

Absatz 2 der Agrar De-minimis VO verbundenes Unternehmen – unabhängig vom Beihilfegeber – in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach den genannten Verordnungen und/oder Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten hat.

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages in Verbindung mit dem Zuwendungsvertrag bestimmt.

Der Antragsteller schließt mit der Bewilligungsbehörde im Falle einer De-minimis-Beihilfe einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag, dem eine „De-minimis-Bescheinigung“ beigefügt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigungen sind bei zukünftigen Beantragungen auf Anforderung der Bewilligungsbehörde als Nachweis für die vergangenen Beihilfen vorzulegen.

8. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum der Förderung beträgt fünf Jahre und beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

9. Bewilligung der Fördermittel

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Über eine Bewilligung kann gemäß §§ 54 ff. Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) ein öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag geschlossen werden.

10. Antragsverfahren und Bewilligung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

11. Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung für den Antrag (jährlicher Zahlungsantrag) wird nach Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt.

Die Zuwendung darf nur gewährt werden, nachdem die Förderrichtlinie eingeführt ist.

12. Kontrolle und Ahndung von Verstößen

Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen findet das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der InVeKoS-Verordnung¹⁰⁾ (geltende Fassung) sowie das

InVeKoS-Daten-Gesetz¹¹⁾ (geltende Fassung) sinnngemäße Anwendung.

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

13. Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen

Zur Identifizierung der Parzellen stützt sich die Bewilligungsbehörde auf das durch Rechtsverordnung festgelegte System. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen erfolgt anhand der in Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (geltende Fassung) genannten Kriterien.

14. Rückforderung

Für die Anpassung oder Kündigung des Zuwendungsvertrages und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten die Vorschriften des HmbVwVfG sowie die nachstehenden Regelungen, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsverträge anpassen, ganz oder teilweise kündigen sowie den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

14.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,

14.2 wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,

14.3 wenn der Antragsteller vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes seinen Betrieb stilllegt oder die Produktion für den Markt einstellt,

14.4 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme abgewichen worden ist.

15. Prüfungsrecht

Antragsteller haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und der anderweitigen Verpflichtungen (CC) jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

¹⁰⁾ Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), geändert durch Artikel 11 Absatz 38 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

¹¹⁾ Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahllungen (InVeKoS-Daten-Gesetz – InVeKoSDG) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 2016 (BGBl. I S. 452)

16. Inkrafttreten

Die geänderte Förderrichtlinie tritt am 15. März 2019 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen mehr erteilt werden.

Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 14. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 37

**Bekanntmachung von Änderungen
der Richtlinie der Freien und Hansestadt
Hamburg zur Gewährung von Förder-
mitteln für die Durchführung von
Maßnahmen zur markt- und standort-
angepassten Landbewirtschaftung nach
dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – An-
lage von Blühflächen oder Blühstreifen –**

Vom 23. November 2016

Die Richtlinie vom 23. November 2016 (Amtl. Anz. 2017 Nr. 8 S. 111), zuletzt geändert am 10. Januar 2020 (Amtl. Anz. Nr. 6 S. 114), wird hiermit wie folgt geändert:

Punkt 10 Antragsverfahren wird wie folgt neu gefasst:

„10. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft. Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen. Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.“

Punkt 18 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

„18. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden. Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.“

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 41

**Bekanntmachung von Änderungen
der Richtlinie der Freien und Hansestadt
Hamburg zur Gewährung von Förder-
mitteln für die Durchführung von Maß-
nahmen zur markt- und standort-
angepassten Landbewirtschaftung nach
dem Agrarpolitischen Konzept 2020
– Extensive Bewirtschaftung des
Dauergrünlandes –**

Vom 23. November 2016

Die Richtlinie vom 23. November 2016 (Amtl. Anz. 2017 Nr. 8 S. 116) wird hiermit wie folgt geändert:

Punkt 10 Antragsverfahren wird wie folgt neu gefasst:

„10. Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Neuanträge, gesonderte Nachweise sowie Erweiterungsanträge sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordruckes einzureichen. Der Abgabetermin ist in diesen Unterlagen verzeichnet. Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis spätestens zu dem in den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucken genannten Datum einzureichen. Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.“

Punkt 18 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

„18. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 19. November 2016 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2022 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen erteilt werden. Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Fördergrundsätzen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.“

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 41

**Bekanntmachung von Änderungen
der Richtlinie der Freien und Hansestadt
Hamburg zur Gewährung von Förder-
mitteln für die Durchführung von Maß-
nahmen zur markt- und standort-
angepassten Landbewirtschaftung
nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020
– Einführung und Beibehaltung
ökologischer Anbauverfahren –**

Vom 23. November 2016

Die Richtlinie vom 23. November 2016 (Amtl. Anz. 2017 Nr. 8 S. 121) wird hiermit wie folgt geändert: